

Änderungssatzung zur Abgabesatzung für Benutzungsgebühren der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen der Marktgemeinde Pyrbaum

Der Markt Pyrbaum erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40) geändert worden ist folgende Satzung:

§1

Der § 4 der Abgabesatzung für Benutzungsgebühren wird wie folgt geändert:

(1) Festsatz für Ausschachten und Schließen des Grabes mit Erdabfuhr beträgt:

1. Für Leichen von Erwachsenen und Kindern ab 10 Jahren	405,00 €
2. Für Leichen von Kindern bis 10 Jahren	102,00 €
3. Aufschlag bei Tieferlegung	203,00 €
4. Bei Urnen (Erdgrabstätten)	167,00 €
5. Bei Urnen (Nischengrabstätten)	125,00 €
6. Aufsicht über den Ablauf der Feierlichkeit	31,00 €
7. Sargträger je Person und Einsatz	57,00 €

(2) Für die Ausgrabung und Umbettung von Leichen und Urnen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Exhumierung und Wiedereinsetzung (ohne Sarg)

Innerhalb der gemeindlichen Friedhöfe

Leichen bis 10 Jahre	810,00 €
Leichen ab 10 Jahre	768,00 €
Nach Ablauf der Ruhefrist	572,00 €

Außerhalb der gemeindlichen Friedhöfe

Leichen bis 10 Jahre	453,00 €
Leichen ab 10 Jahre	429,00 €
Nach Ablauf der Ruhefrist	405,00 €

2. Urnenumbettung aus einem/ in ein Erdgrab

Innerhalb der gemeindlichen Friedhöfe	215,00 €
---------------------------------------	----------

3. Urnenausbettung aus einem Erdgrab zur Verbringung in eine Urnennische oder auf einen Friedhof außerhalb des Gemeindegebietes

108,00 €

4. Urnenentnahme aus einer Urnennische

72,00 €

5. Umbettungssarg (einfache Ausführung)

506,00 €

6. Umbettungsurne (einfach Ausführung)

72,00 €

7. Gebeinekiste 215,00 €

(3) Erfolgt die Urnenausbettung i. S. des Abs. 2 Nr. 4 zum Zweck der Einbettung in ein Erdgrab innerhalb der gemeindlichen Friedhöfe des Marktes Pyrbaum kommt noch die Gebühr nach Abs. 2 Nr. 3 hinzu.

(4) Erfolgt die Urnenentnahme aus einem Erdgrab (Abs. 2 Nr. 2) zum Zweck der Einbettung in eine Urnennische kommt noch die Gebühr nach Abs. 1 Nr. 5) hinzu.

(5) Inanspruchnahme der Leichenhäuser

1. Öffnen und schließen der Häuser zur Annahme oder Herausgabe eines Leichnams

a) montags bis freitags 08:00-17:00 Uhr 30,00 €

b) montags bis freitags 17:00-08:00 Uhr sowie an Sams-, Sonn- und Feiertagen 42,00 €

2. Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses und oder der Kapelle beträgt:

a) bei Kindern bis zu 6 Jahren 45,00 €

b) bei Personen über 6 Jahren 90,00 €

Der § 5 der Abgabesatzung für Benutzungsgebühren wird wie folgt geändert:

An sonstigen Gebühren werden erhoben

1. Schriftliche Auskünfte 10,00 €

2. Urnenannahmebestätigung zur Vorlage beim Krematorium 10,00 €

3. Gebühren für die Erlaubnis zur Errichtung von Grabdenkmälern 10,00 €

4. Gebühren für die Gestattung von Ausnahmen von 10,00 € bis 26,00 €

5. Umschreibung oder Verlängerung eines Grabnutzungsrechts

Eine Gebühr in Höhe der betreffenden Grabbenutzungsgebühren für 1 Jahr

6. Die Grabgebühren sind als Gesamtsumme für die Dauer der jeweils festgesetzten Ruhefrist und für die ganze Grabstätte zu entrichten.

7. Bei Wiedererwerb oder Verlängerung eines Nutzungsrechts ist die Grabgebühr zu berechnen, die im Zeitpunkt des Wiedererwerbs oder der Verlängerung gilt.

8. In den Erweiterungsteilen der gemeindlichen Friedhöfe hat die Gemeinde für alle Grabstellen als Vorleistung Streifenfundamente erstellt. Als Kostenersatz für diese Vorleistung werden von der Gemeinde 41,00 € je Reihen- oder Kindergrab und je Familiengrab 82,00 € erhoben.

9. Außerdem erstellt die Gemeinde bei sämtlichen Grabstellen in den Erweiterungsteilen der Friedhöfe die Grabeinfassungen. Als Kostenersatz werden hierfür erhoben:

a) Reihengräber 123,00 €

b) Familiengräber 184,00 €

10. Für die Schließung eines Urnenfaches ist die von der Gemeinde bereit gehaltene Granitabdeckplatte zu verwenden. Die anfallende Gebühr beträgt:

184,00 €

11. Die Kosten nach Nr. 8 bis 10 werden einmalig beim Erwerb bzw. bei der Belegung der Grabstätte erhoben."

Der § 6 der Abgabesatzung für Benutzungsgebühren wird wie folgt geändert:

(1) Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt oder in Anspruch genommen wird. Die Fälligkeit tritt einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides ein.

(2) Werden Gebühren nach den §§ 3 bis 6 dieser Satzung nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, erhebt die Gemeinde Säumniszuschläge nach Art. 18 KG.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2021 in Kraft.

Pyrbaum, 25.3.2021


Michael Langner
1. Bürgermeister



